Neue Vorschriften §

Ausgewählt von Richard Strunz, München

Verordnung zur Änderung der Vertretungsverordnung (VertrV)
Die Verordnung über die gerichtliche Vertretung des Freistaates Bayern wird in vier Paragraphen ab 1. April 2010 geändert.
V vom 23. Februar 2010, GVBl Nr. 5/2010 vom 15. März 2010, S. 115, BayRS 600-1-F; EAPl 006, 102/neu 0061, 1020

Neufassung des Gesetzes über die Versorgung der Beamten und Richter des Bundes (Beamtenversorgungsgesetz – BeamtVG)
Seit der Föderalismusreform ist der Bund gesetzgeberisch nur noch für die Versorgung der Bundesbediensteten zuständig. Die Gesetzgebungsbefugnis für die Beamten und Richter der Länder und nichtstaatlichen Dienstherrn liegt bei den Ländern. Ein Bayerisches Beamtenversorgungsgesetz ist beim Bayerischen Landtag als Gesetzesentwurf der Bayerischen Staatsregierung eingebracht. Die Bekanntmachung enthält die für die Bundesbediensteten geltende Rechtslage in der seit 1. Juli 2009 geltenden Fassung unter Berücksichtigung von 25 Änderungsgesetzen seit 1999.
Bek vom 24. Februar 2010, BGBl I Nr. 8/2010 vom 3. März 2010, S. 150, FNA: 1020-15; EAPl 030/neu 0302

Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO), der Laufbahnverordnung (LbV) und der Verordnung zur Regelung der besonderen Auswahlverfahren für die Einstellung in Laufbahnen des mittleren und gehobenen nichttechnischen Dienstes (AVfV)
§ 1 ändert die Allgemeine Prüfungsordnung in 17 Paragraphen, insbesondere wird § 27 (Notenskala) neu gefasst. § 2 enthält acht Änderungen der LbV und § 3 drei Änderungen der AVfV. Die Verordnung tritt am 1. April 2010, die Änderung der AVfV ab 1. Dezember 2009 in Kraft.
V vom 9. Februar 2010, GVBl Nr. 4/2010 vom 26. Februar 2010, S. 99, BayRS 2030-2-10-F, 2030-2-1-2-F, 2038-3-1-2-F; EAPl 030/neu 0302

Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Laufbahnen der Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes (LbV-Fw)
Die LbV-Fw wird in sieben Paragraphen der neuen LbV angepasst. Die Vorschriften über den Aufstieg in den gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst für besondere Verwendungen (§ 4a LbV-Fw) werden mit einer Übergangsbestimmung in § 6 Abs. 2 LbV-Fw neu gefasst. Die Verordnung tritt am 1. April 2010 in Kraft.
V vom 23. Februar 2010, GVBl Nr. 5/2010 vom 15. März 2010, S. 114, BayRS 2030-2-3-I; EAPl 030/neu 0302

Siebte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Laufbahnen der bayerischen Polizeivollzugsbeamten (LbVPol)
Die Änderungen betreffen die §§ 5, 17a (Wirtschaftskriminaldienst) und 18 LbVPol. Die Änderungen gelten ab 1. April 2010; § 17a LbVPol ist ab 1. Januar 2010 geändert.
V vom 18. Februar 2010, GVBl Nr. 5/2010 vom 15. März 2010, S. 125, BayRS 2030-2-2-I; EAPl 030/neu 0302

Vierzehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustVVerk)
Die Änderungen betreffen die §§ 13, 14 und 15 ZustVVerk. Der 5. Abschnitt mit den §§ 16 und 16a wird aufgehoben. Die Verordnung tritt am 1. April 2010 in Kraft.
V vom 26. Februar 2010, GVBl Nr. 5/2010 vom 15. März 2010, S. 128, BayRS 9210-2-W; EAPl 142/ne 1420

Neufassung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
Die Bekanntmachung enthält die ab 2. März 2010 geltende Fassung des Gesetzes. In der Neufassung werden elf seit 2005 vorgenommene Änderungen des Gesetzestextes berücksichtigt.
Bek vom 24. Februar 2010, BGBl I Nr. 7/2010 vom 26. Februar 2010, S. 94, FNA: 2129-20; EAPl 170/neu 1700

Allgemeinverfügung zur Regelung der Nachweisführung bei Problemmüllsammlungen der entsorgungspflichtigen Körperschaften und zur Aufhebung der Bescheide bayerischer Kreisverwaltungsbehörden zur Befreiung von Nachweispflichten bei diesen Problemmüllsammlungen
Die Allgemeinverfügung widerruft in Ziff. 1 bestimmte Befreiungen der Kreisverwaltungsbehörden von Nachweispflichten bei Problemmüllsammlungen zum 1. April 2010. In Ziff. 2 erteilt das LfU gem. § 26 NachwV ab 1. April 2010 bestimmte Befreiungen von solchen Nachweispflichten. Ziff. 3 lässt die Pflichten zur Führung von Registern unberührt. Der Widerruf der Bescheide, die Befreiung von Nachweispflichten und die anderen Teile der Allgemeinverfügung werden anschließend begründet. Eine Rechtsbehelfsbelehrung schließt die Allgemeinverfügung ab.
Bek des Bayerischen Landesamts für Umwelt vom 12. März 2010, StAnz Nr. 10/2010 vom 12. März 2010, S. 2; EAPl 176/neu 1760

Gesetz zur Bekämpfung der Kinderpornographie in Kommunikationsnetzen
Art. 1 enthält das neue Gesetz zur Erschwerung des Zugangs zu kinderpornographischen Inhalten in Kommunikationsnetzen (Zugangserschwerungsgesetz – ZugErschwG) mit 13 Paragraphen. Das Bundeskriminalamt führt eine Sperrliste über Telemedienangebote, die Kinderpornographie nach § 184b StGB enthalten. Zuwiderhandlungen sind als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro bewehrt. Art. 2 ändert das Telekommunikationsgesetz.

Eine Evaluierung innerhalb von zwei Jahren ist vorgesehen. Das Gesetz tritt im Wesentlichen ab 23. Februar 2010 in Kraft.
G vom 17. Februar 2010, BGBl I Nr. 6/2010 vom 22. Februar 2010, S. 78, FNA: neu 772-5; 900-15; EAPl 314/neu 3142

Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze (AVSG)
Geändert wird § 9, der die Zuständigkeit der Oberversicherungsämter als Aufsichtsbehörden über die landesunmittelbaren Körperschaften des öffentlichen Rechts im Bereich der Sozialversicherung in 27 Angelegenheiten regelt. Die Verordnung tritt am 1. März 2010 in Kraft.
V vom 9. Februar 2010, GVBl Nr. 4/2010 vom 26. Februar 2010, S. 107, BayRS 86-8-A; EAPl 400/neu 400, 450

Satzung der Deutschen Rentenversicherung Bayern Süd
Die DRV Bayern Süd hat ihren Sitz in Landshut und einen weiteren Sitz in München. Sie ist Träger der allgemeinen Rentenversicherung in den Regierungsbezirken Niederbayern, Oberbayern und Oberpfalz. In 38 Paragraphen werden die Verfassung, die Vertreterversammlung, der Vorstand, die Geschäftsführung, die besonderen Ausschüsse, die Bediensteten und Übergangs- und Schlussbestimmungen geregelt.
Satzung vom 9. Februar 2010, StAnz Nr. 11/2010 vom 19. März 2010, S. 3; EAPl 453/neu 4530

Vollzug des Gesetzes über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (Heilpraktikergesetz – HeilPrG)
Die neuen Vollzugsbestimmungen befassen sich mit der Erfordernis der Erlaubnis, den Erlaubnisvoraussetzungen, dem Erlaubnisverfahren, der Kenntnisüberprüfung, den besonderen Formen der Kenntnisüberprüfung, den Kosten des Überprüfungsverfahrens und der Entschädigung der Beisitzer und dem Gutachterausschuss. Die Bekanntmachung tritt am 1. März 2010 unter Aufhebung der geänderten Bekanntmachung vom 5. August 1994 in Kraft.
Bek des StMUG vom 27. Januar 2010, AllMBl Nr. 2/2010 vom 25. Februar 2010, S. 21; EAPl 501/neu 5000

35. Fortschreibung des Krankenhausplans des Freistaates Bayern – Stand: 1. Januar 2010 –
Der Krankenhausplan ist in der zum 1. Januar 2010 fortgeschriebenen Fassung als Sonderveröffentlichung zum Bayerischen Staatsanzeiger Nr. 8 erschienen und kann für Abonnenten der Staatszeitung als pdf-Datei unter www.bayerische-staatszeitung.de kostenlos als Download oder in gebundener Form gegen den Preis von 7,50 € zzgl. Porto beim Verlag der Bayerischen Staatszeitung bezogen werden.
Bek des StMUG vom 8. Februar 2010, StAnz Nr. 8/2010 vom 26. Februar 2010, S. 2; EAPl 544/neu 544

Neufassung der Viehverkehrsordnung (ViehVerkO)
Die Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr wird in der seit 9. März 2010 an geltenden Fassung unter Berücksichtigung von vier Änderungsverordnungen seit 2007, zuletzt der Verordnung vom 3. März 2010, neu bekannt gemacht. Die Verordnung umfasst 48 Paragraphen und zwölf Anlagen.
Bek vom 3. März 2010, BGBl I Nr. 9/2010 vom 8. März 2010, S. 203, FNA: 7831-1-54-2; EAPl 560, 565/neu 5600, 5654

Bayerisches Wassergesetz (BayWG)
Durch die Föderalismusreform wurden die Gesetzgebungszuständigkeiten auch in diesem Bereich neu geordnet. Die Neufassung passt das Landesrecht dem vom Bund erlassenen Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 an. Dabei werden die eingeführten und bewährten Regelungen möglichst unverändert erhalten. Die bisherige Verteilung von Aufgaben und Zuständigkeiten wird fortgeführt. Neu geregelt werden insbesondere die Verordnungsermächtigungen (Art. 17), die Benutzung zu Zwecken der Fischerei (Art. 19), die Gewässerrandstreifen (Art. 21), die Ausgleichsleistungen in Wasserschutzgebieten (Art. 32), die Gewässeraufsicht (Art. 58 ff.) und die Erlaubnis mit Zulassungsfiktion (Art. 70). Geändert werden durch Art. 78 des Gesetzes insbesondere das BayAbwG, die EÜV, das KAG, das BayFiG und das BayNatSchG sowie das Gesetz über Zuständigkeiten in der Landesentwicklung und in Umweltfragen. Art. 79 hebt 58 Verordnungen über die Bestimmung als zuständige Behörde zu Festsetzung eines Wasserschutzgebietes auf. Das Gesetz tritt zusammen mit dem neuen Wasserhaushaltsgesetz des Bundes am 1. März 2010 in Kraft.
G vom 25. Februar 2010, GVBl Nr. 4/2010 vom 26. Februar 2010, S. 66, BayRS 753-1-UG; EAPl 640/neu 6400

Neufassung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG)
Die Neubekanntmachung enthält den seit dem 4. August 2009 geltenden Wortlaut des UWG. Es werden sieben Gesetzesänderungen seit 2004 berücksichtigt.
Bek vom 3. März 2010, BGBl I Nr. 11/2010 vom 17. März 2010, S. 254, FNA: 43-7; EAPl 802/neu 8021

Verordnung zur Durchführung der Gewerbeordnung (GewV)
Auf der Grundlage der GewO sowie von § 30 GastG, § 36 OWiG und Art. 9 Abs. 2 Satz 1 GO werden gewerberechtlich die sachlichen Zuständigkeiten der Kreisverwaltungsbehörden, kreisangehörigen Gemeinden, Gemeinden, Polizei und Industrie- und Handelskammern bestimmt. § 2 regelt die örtliche Zuständigkeit i. S. von § 150 GewO und beim Vollzug der Bewachungsverordnung. § 3 nimmt bestimmte Verfahren von der Abwicklung über eine einheitliche Stelle aus. § 4 ändert die GastV in zwei Paragraphen, § 5 die Verordnung über Aufgaben der Großen Kreisstädte und § 6 die §§ 2 Abs. 2 und 3 Abs. 1 ZuVOWiG. Die Verordnung tritt am 1. März 2010 bzw. am 1. Juli 2010 in Kraft. Die geänderte GewV vom 24. September 1998 und die 2. ZustVBliWaG treten mit Ablauf des 28. Februar 2010 außer Kraft.
V vom 9. Februar 2010, GVBl Nr. 4/2010 vom 26. Februar 2010, S. 103, BayRS 7101-1-W; EAPl 822/neu 8204

Verordnung zur Anpassung gewerberechtlicher Verordnungen an die Dienstleistungsrichtlinie
Zur Anpassung der Vorschriften für grenzüberschreitende Dienstleistungen wird § 11 der Versteigerungsverordnung neu gefasst, sieben Paragraphen der Makler- und Bauträgerverordnung werden geändert bzw. neu gefasst (insbesondere § 19) und § 2 der Schaustellerhaftpflichtverordnung wird ergänzt. Die Verordnung tritt am 18. März 2010 in Kraft.

V vom 9. März 2010, BGBl I Nr. 11/2010 vom 17. März 2010, S. 264, FNA: 7104-8, 7104-6, 7100-1-8; EAPl 822/neu 8204

Verordnung über Informationspflichten für Dienstleistungserbringer (Dienstleistungs-Informationspflichten-Verordnung – DL-InfoV)
Zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie legt die Verordnung fest, welche Informationen Dienstleistungserbringer einem Dienstleistungsempfänger vor Vertragsabschluss bzw. der Erbringung der Dienstleistung stets (§ 2), auf Anfrage (§ 3) und bezüglich der Preise (§ 4) in klarer und verständlicher Form zur Verfügung zu stellen haben. Diskriminierende Bestimmungen (§ 5) dürfen nicht enthalten sein. Zuwiderhandlungen werden als Ordnungswidrigkeiten (§ 6) geahndet. Die Verordnung tritt am 18. Mai 2010 in Kraft.
V vom 12. März 2010, BGBl I Nr. 11/2010 vom 17. März 2010, S. 267, FNA: neu: 7100-1-10; EAPl 822/neu 8204

Impressum

DER BAYERISCHE BÜRGERMEISTER
ZEITSCHRIFT FÜR DIE KOMMUNALE SELBSTVERWALTUNG
ISSN 0723-7022 63. (93.) Jahrgang

Herausgeber
Bayerischer Gemeindetag
Präsident:
Bürgermeister Dr. Uwe Brandl, Abensberg

Bayerischer Städtetag
Vorsitzender:
Oberbürgermeister Hans Schaidinger, Regensburg

Bayerischer Landkreistag
Präsident:
Landrat Theo Zellner, Cham

Verband der bayerischen Bezirke
Präsident:
Bezirkstagspräsident Manfred Hölzlein, Landshut

Redaktion (verantwortlich)
Katharina Hipp
Tel.: 0 89/21 83-71 72, Fax: 0 89/21 83-71 49
E-Mail: bay.buergermeister@hjr-verlag.de

Anzeigen (verantwortlich)
Brigitte Höpfl
Tel.: 0 89/21 83-78 17, Fax: 0 89/21 83-73 16
E-Mail: Brigitte.Hoepfl.extern@hjr-verlag.de

Geschäftsführer
Clemens Köhler

Verlag, Geschäftsführer und alle Verantwortlichen
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH
Hultschiner Straße 8
81677 München
Tel. 0 89/21 83-72 22
Fax 0 89/21 83-73 16
www.hjr-verlag.de
Bayerische Landesbank
Konto-Nr. 36 010, BLZ 700 500 00

Vertrieb und Aboservice
Rhenus Medien Logistik GmbH & Co. KG,
Abonnentenservice
Jutta Müller
Justus-von-Liebig-Straße 1, 86899 Landsberg
Tel.: 0 81 91/9 70 00-6 41
E-Mail: aboservice@hjr-verlag.de

Erscheinungsweise, Bezugspreise und -bedingungen
DER BAYERISCHE BÜRGERMEISTER erscheint monatlich, jeweils am Monatsanfang.
Die Juli- und August-Ausgabe erscheinen als Doppelheft.
Jahresabonnement € 139,95 zzgl. € 20,– Versandkosten; Einzelheft € 19,95 zzgl. Versandkosten.
Alle Preise verstehen sich inkl. MwSt.
Der Abonnementspreis wird im Voraus in Rechnung gestellt. Das Abonnement verlängert sich zu den jeweils gültigen Bedingungen um ein Jahr, wenn es nicht mit einer Frist von 8 Wochen zum Ende des Bezugszeitraumes gekündigt wird.

Anzeigen
Gültig sind die Mediadaten 2010 (Preisliste Nr. 23).

Urheber- und Verlagsrecht
Alle in dieser Zeitschrift veröffentlichten Beiträge, auch die bearbeiteten Gerichtsentscheidungen und Leitsätze, sind urheberrechtlich geschützt. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken und ähnlichen Einrichtungen. Kein Teil dieser Zeitschrift darf außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ohne schriftliche Genehmigung des Verlages in irgendeiner Form durch Fotokopie, Mikrofilm oder andere Verfahren reproduziert oder in eine von Maschinen, insbesondere von Datenverarbeitungsanlagen verwendbare Sprache, übertragen werden.

Manuskripte
Der Verlag haftet nicht für Manuskripte, die unverlangt eingereicht werden. Die Annahme zur Veröffentlichung muss schriftlich erfolgen. Mit der Annahme zur Veröffentlichung der Beiträge überträgt der Autor dem Verlag das ausschließliche Verlagsrecht für die Zeit bis zum Ablauf des Urheberrechts. Eingeschlossen sind insbesondere auch das Recht zur Herstellung elektronischer Versionen und zur Einspeicherung in Datenbanken sowie das Recht zu deren Vervielfältigung und Verbreitung online oder offline ohne zusätzliche Vergütung. Nach Ablauf eines Jahres kann der Autor anderen Verlagen eine einfache Abdruckgenehmigung erteilen; das Recht an der elektronischen Version bleibt beim Verlag

Satz
Satz+Layout Peter Fruth GmbH,
Truderinger Straße 217, 81825 München

Druck
AZ Druck und Datentechnik GmbH,
Heisinger Str. 16, D-87437 Kempten

Bildnachweis
© Umschlagbilder: Bilderbox